

Kreistag
Sitzung am 28.02.2005



Drucksache Nr. 021/2005 öffentlich

Mitglieder des Kreistages:

- 1. Ausscheiden von Roland Thurner**
- 2. Nachrücken von Kordula Kugele**
- 3. Neubesetzung von Ausschüssen**

Anlagen: keine

Gäste: keine

Sachverhalt:

Kreisrat Roland Thurner trat sein Mandat nach der Kommunalwahl am 20. September 2004 an. Er gehörte der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen an.

Herr Thurner war Beschäftigter der bis zum 31.12.2004 staatlichen Forstverwaltung. Seit dem 01.01.2005 ist die Forstverwaltung durch die Verwaltungsreform zu einem Teil der Kreisverwaltung geworden. Herr Thurner ist seither als Beamter beim Landkreis beschäftigt. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe (a) der Landkreisordnung kann ein Beamter des Landkreises nicht Kreisrat sein (Hinderungsgrund).

Herr Thurner wurde bei der Kreistagswahl am 13.06.2004 im Wahlbezirk Furtwangen gewählt. Die Bewerberin mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl für diesen Wahlbezirk ist Kordula Kugele. Frau Kugele hat sich mit dem Nachrücken in den Kreistag einverstanden erklärt.

Herr Thurner war bislang Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Mitglied des Ausschusses für Umwelt, Technik und Gesundheit
- stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Thurner muss für diese Gremien die Nachfolge bestimmt werden. Änderungsvorschläge der Fraktion der Grünen für eine evtl. Umbesetzung liegen nicht vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wahlberechtigte Kreiseinwohner können eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen bzw. nach Antritt eines Ehrenamtes ihr Ausscheiden verlangen. Daneben kann nach Antritt des Ehrenamtes aber auch ein Hinderungsgrund nach § 24 Landkreisordnung eintreten. Der aufgrund der Verwaltungsreform eingetretene

Wechsel des Dienstherrn bei Herrn Thurner führte zum Vorliegen eines Hinderungsgrundes. Gleiches hätte auch gegolten, wenn Herr Thurner – ohne Wechsel des Dienstherrn – Beamter des Landratsamtes geworden wäre. Der Kreistag muss das Vorliegen des Hinderungsgrundes durch Beschluss (§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 1 Landkreisordnung) jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit förmlich feststellen.

Nach § 25 Abs. 2 Landkreisordnung rückt für den ausgeschiedenen Kreisrat die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Gegen das Nachrücken von Frau Kordula Kugele in den Kreistag liegen keine Hinderungsgründe vor. Eine besondere Beschlussfassung hierüber ist nicht erforderlich. Frau Kugele ist nach der Entscheidung durch den Kreistag auf ihr Ehrenamt zu verpflichten. Die Verpflichtung nimmt der Landrat in der nächstmöglichen Sitzung des Kreistages (am 28.02.2005) vor.

Über die Neubesetzung der Ausschüsse entscheidet nach der Landkreisordnung der Kreistag.

Der Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft empfiehlt dem Kreistag die Feststellung des Hinderungsgrundes und die Neubesetzung der Ausschüsse entsprechend seinem Beschluss vom 14.02.2005 (einstimmig).

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stellt fest, dass für das Mandat des Herrn Roland Thurner ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 Nr. 1a Landkreisordnung eingetreten ist.
2. Der Kreistag bestellt den Ausschuss für Umwelt, Technik und Gesundheit wie folgt:

Frau Kordula Kugele wird an Stelle von Roland Thurner Mitglied des Ausschusses für Umwelt, Technik und Gesundheit.

3. Der Kreistag bestellt den Jugendhilfeausschuss wie folgt:

Frau Kordula Kugele wird an Stelle von Roland Thurner stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.